

Personalamt der kantonalen Verwaltung
Verwaltungsgebäude am Marktplatz
8510 Frauenfeld

Frauenfeld, 9. Dezember 2005

Vernehmlassungsantwort

Verordnungen betreffend die Änderungen der Verordnung des Regierungsrats zur Besoldungsverordnung vom 21. September 1999 und die Änderungen der Verordnung des Regierungsrats über die Rechtsstellung der Lehrkräfte an den Volksschulen und Kindergärten und der Rechtsstellungsverordnung der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der obenerwähnten Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung. Bildung Thurgau begrüsst, dass die Regelungen konkretisiert und präzisiert werden. Sie werden dadurch benutzerfreundlicher und es wird Rechtsunsicherheiten vorgebeugt. Ziffern, die nicht einzeln erwähnt sind, werden neutral bewertet oder begrüsst.

Teilrevision der Besoldungsverordnung des Regierungsrats

Ziffer 4 Sozialzulagen für Alleinerziehende

Es wird erfreut zu Kenntnis genommen, dass neu auch die Differenz zu den vollen Zulagen ausgerichtet wird, wenn anderweitig nur ein Teil der Zulagen bezogen werden können.

Ob das Sorgerecht nur einem Elternteil oder beiden zusteht, darf nicht Kriterium dafür sein, ob ein Elternteil als alleinerziehend gilt und damit auch als Teilzeitmitarbeitende/r Anspruch auf die ganzen Sozialzulagen hat. Dies könnte zu unerwünschten Folgen bei der Verteilung des Sorgerechts bei einer Scheidung oder Trennung führen. Zudem ist es als sachliches Kriterium nicht geeignet, weil auch bei einem gemeinsamen Sorgerecht die Obhut über das Kind in der Regel vorwiegend bei einem Elternteil liegt. Für die weiteren Begründungen wird auf die Vernehmlassung von *personalthurgau* verwiesen.

Antrag auf Formulierung von § 21 Abs. 1:

„Teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit dem anderen Elternteil nicht im gleichen Haushalt wohnen und welche vorwiegend die Obhut über die Kinder haben, erhalten ...“

Ziffer 5 Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit zufolge Krankheit und Unfall

Es ist sinnvoll, dass Arbeitnehmende bei langdauernden, gesundheitsbedingten Absenzen angehalten werden, ihre Situation zu klären. Es soll verdeutlicht werden, dass Arbeitnehmende, bei denen aus verschiedenen Gründen keine Aussicht auf eine IV-Rente besteht und die deshalb keine Anmeldung unter-

nehmen, trotzdem Anspruch auf Lohnfortzahlung im zweiten Jahr erhalten. Es wird daher vorgeschlagen, die Regelung zu präzisieren.

„... werden in der Regel ab dem zweiten Jahr davon abhängig gemacht, ob sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung anmeldet, sofern dies sachlich geboten erscheint.“

Teilrevision der Rechtsstellungsverordnungen der Lehrkräfte an Volksschule und Kindergarten und an Berufs- und Mittelschulen

§ 21 Abs. 3 RSV der Lehrkräfte an Volksschule und Kindergarten

§ 26 Abs. 3 RSV der Lehrkräfte an den Berufs- und Mittelschulen Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall

Es ist grundsätzlich nachvollziehbar, dass eine einjährige Nachleistung von Krankenlohn bei einem gekündigten Arbeitsverhältnis als zu lange empfunden wird. Beim Staatspersonal und den Lehrkräften ist die Dauer der Sperrfrist gleichzusetzen mit der Dauer der Lohnfortzahlung. Je nach Dienstalter würde die vorgeschlagene Kürzung sehr stark ausfallen. Die vorgeschlagenen Fristen orientieren sich an der Dauer der Lohnfortzahlung, wie sie in den bekannten Lohnfortzahlungsskalen vorgesehen sind, die im Privatrecht zur Anwendung kommen. Um die Kürzung etwas abzufedern und sich nicht gänzlich am Privatrecht zu orientieren, wird vorgeschlagen, vom ersten bis zum vierten Jahr die Frist während drei Monaten und vom fünften Dienstjahr an während sechs Monaten zu unterbrechen.

§ 8a Abs. II RSV der Lehrkräfte an Berufs- und Mittelschulen

Es wird begrüsst, dass Mehrfachanstellungen 110% eines Vollpensums nicht übersteigen dürfen. Im Unterschied zur Regelung bei den Verwaltungsangestellten besteht bei den Lehrkräften der Berufs- und Mittelschule jedoch eine Ausnahmeregelung. In den Erläuterungen wird nicht dargestellt, ob diese Ungleichbehandlung tatsächlich so gewollt ist und womit sie begründet wird. Eine Ausnahmeregelung wird begrüsst, weil sie Spielraum für Sondersituationen erlaubt. Allerdings sollte sie sparsam angewendet werden, damit der Sinn der Regelung nicht ausgehöhlt wird.

Wir hoffen, dass unsere Vorstellungen und Anträge angemessen berücksichtigt werden. Für ergänzende Ausführungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Bildung Thurgau



Eva Büchi
Präsidentin



Mette Baumgartner
Leiterin Geschäftsstelle